

Stadtverwaltung Grünstadt
- Ordnungsamt -
Kreuzerweg 7
67269 Grünstadt

Ansprechpartner
Regina Meyer
Tel. 06359/ 805-302
regina.meyer@gruenstadt.de

Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt/Zweitzufahrt/Bordsteinabsenkung
gemäß § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) - Sondernutzung

Antragsteller / Eigentümer des Grundstückes

Name, Vorname:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon: E-Mail-Adresse:

Ich/wir bitte(n) um Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Flächen zur

- Herstellung einer Erstzufahrt bei Bestandsbebauung
 Herstellung von Zweitzufahrten
Bordsteinabsenkung erforderlich: ja / nein

Ort der geplanten Baumaßnahme

Straße / Haus-Nr.:

Die Grundstückszufahrt(en) wird/werden genutzt als:

- Garagen-/Stellplatzzufahrt Pkw bis 2,8 t
 Hof- bzw. Firmenzufahrt
 Lastkraftwagen/landwirtschaftl. Fahrzeuge

Die Breite der Zufahrt(en) beträgt: ca. m Länge der erf. Bordsteinabsenkung(en): ca. m

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

- Versetzen von Stück Straßenleuchten Versetzen von Stück Verkehrsschildern
 Versetzen von Stück Verteilerkasten Sonstiges:

Hinweis:

Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bzw. die Schaffung einer Zweitzufahrt bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung Grünstadt.

Nur nach erfolgter Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Stadtverwaltung zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt anfallen.

Dem Antrag ist beigelegt: Lageplan/Skizze mit Darstellung der Zufahrt Fotos der vorhanden Situation

Ausführende Firma

Firma, Name, Anschrift:

Mit der Einreichung des Antrages und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten die im Rahmen der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt(en) und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für Herstellung/Änderung einer Grundstückszufahrt/Bordsteinabsenkung

(§§ 41 Landesstraßengesetz (LStrG) ff. – Sondernutzungen/Zufahrten

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen.

Die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt bei einer Bestandsbebauung sowie die Schaffung von Zweitzufahrten bedürfen der Genehmigung gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, und sind beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier der Stadtverwaltung Grünstadt) zu betragen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbau- u. verkehrsbehörde.

Erst nach Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

Der Grundstückseigentümer muss die Maßnahme durch einen von der Stadtverwaltung Grünstadt anerkannten Fachbetrieb durchführen lassen.

Der Grundstückseigentümer trägt alle entstehenden Kosten. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, eines Verkehrsschildes oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist der Stadtverwaltung anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Die Stadtverwaltung steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit der Stadtverwaltung, Abteilung Ordnungsamt und Tiefbau in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus Sickerpflaster, wassergebundener Decke o. ä.

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u. ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung zu beantragen.

Grundlagen für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind die im Sinne der VOB/B die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-Stb), Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVESTb), Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Richtlinien für den Bau von Asphalt (ZTV-Asphalt) sowie die Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTVPflasterStb), in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung. Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen. Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie bei Bedarf die Beifügung erforderlicher Planunterlagen.